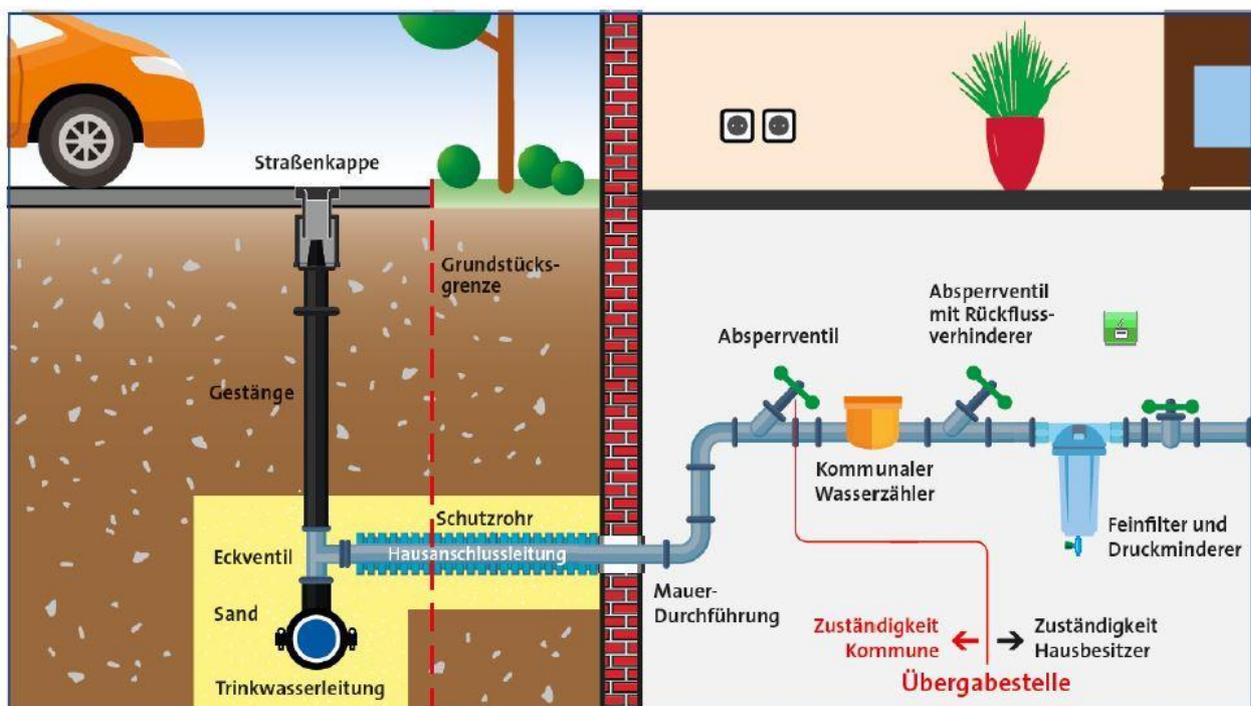


## PRESSEMITTEILUNG

# Verantwortlichkeiten für Wasserhausanschlüsse nach der Wasserversorgungssatzung



Kostenübernahme durch Kommune ← | → Kostenübernahme durch Hausbesitzer

Die Verantwortlichkeiten für Wasserhausanschlüsse sind in der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenburg am Rhein festgelegt. Das Schaubild und die nachfolgende Erklärung sollen dazu beitragen, die geltenden Regelungen ins Gedächtnis zu rufen und sie zu verdeutlichen.

Nach §14 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung besteht ein Hausanschluss aus „der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert,

geändert, abgetrennt und beseitigt. (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.“

Diese Regelung bedeutet, dass alle im öffentlichen sowie im Bereich des angeschlossenen Grundstücks befindenden Leitungen und Einrichtungen der Bewirtschaftung und Verantwortung der Technischen Dienste der Stadt Neuenburg am Rhein und der beauftragten Betriebsführung (bnNetze) unterliegen. Dabei werden die durch die Unterhaltung entstehenden Kosten bis zur Grundstücksgrenze von der Stadt Neuenburg am Rhein getragen. Entsprechend sind allein die Technischen Dienste und die Betriebsführung (bnNetze) berechtigt, diese Leitungen und Einrichtungen zu bedienen.

Aus diesem Grund dürfen Hausanschlüsse nach der Wasserversorgungssatzung (§14 Abs. 3 bis 5) auch nicht eigenmächtig durch die Eigentümer hergestellt, verändert oder überbaut werden. Vielmehr muss der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für eine sichere Errichtung jedes von der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigten Hausanschlusses schaffen und der Kommune Beschädigungen daran unverzüglich mitteilen.

Diese Regelungen gelten auch für alle Leitungen und Einrichtungen, die zwischen der Grundstücksgrenze und dem kommunalen Wasserzähler liegen. Das hat einen wichtigen Grund: Im Falle eines Wasserrohrbruchs in diesem Bereich muss die Stadt Neuenburg am Rhein die Beauftragung der Reparatur vornehmen, weil dies nach der gültigen Wasserversorgungssatzung in ihrer Verantwortung liegt.

Hierdurch entsteht den Eigentümerinnen und Eigentümern ein klarer Vorteil: Die Rechnung für die Reparatur geht an die Stadt Neuenburg am Rhein, die sie an den Hauseigentümer mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7% weiterverrechnet. Somit reduzieren sich die Kosten für den Eigentümer.

Erst nach dem ersten Absperrventil liegt die Zuständigkeit beim Hauseigentümer. Ab hier darf der Hauseigentümer alle Reparaturen durch eine Sanitärfirma selbständig beauftragen. Lediglich der kommunale Wasserzähler, der turnusmäßig alle sechs Jahre ausgetauscht werden muss, fällt noch in die Zuständigkeit der Kommune.

Das Schaubild und die Erklärung finden Sie auch unter [www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de) in der Rubrik

Wasserversorgung.

Bei Verdacht eines Wasserrohrbruchs wenden Sie sich bitte direkt an die bnNETZE Verbundwarte, Tel. **08002 / 76 77 67**. Die bnNETZE GmbH informiert uns dann über den Sachverhalt.

Gerne dürfen sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuenburg am Rhein bei Fragen an die Stadtverwaltung wenden.

Weitere Informationen bei:

**Daniel Haberstroh**

**Technische Dienste**

Tel. +49 (0) 76 31 - 791-214

Fax +49 (0) 76 31 - 791-222

daniel.haberstroh@neuenburg.de